

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 99 (1954)
Heft: 5

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Zürcher kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 29. Januar 1954, Nummer 2

Autor: H.K. / K.E. / Bänninger, G.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER

IM KANTON ZÜRICH

Organ des Zürcher Kantonalen Lehrervereins · Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung

ERSCHEINT MONATLICH EIN- BIS ZWEIMAL

48. JAHRGANG / NUMMER 2 / 29. JANUAR 1954

Beamtenversicherungskasse

Seit der Reorganisation der Beamtenversicherungskasse auf den 1. Januar 1950 sind nun vier Jahre verflossen, so dass ein erster Rückblick auf die seitherige Entwicklung angezeigt erscheint.

Durch die Einordnung der Lehrer und Pfarrer in die BVK und die Erweiterung der Versicherung der Kantonspolizisten stieg nicht nur der Versichertenbestand von 3682 auf 6725, sondern es trat eine deutliche Verschiebung im Verhältnis zwischen den männlichen und weiblichen Versicherten in Erscheinung. Während die Zahl der Männer von 2889 um 2055 auf 4944, also um rund 70 % zunahm, stieg die Zahl der Frauen von 793 um 988 auf 1781, also um 125 %. Dies veranlasste den Versicherungsexperten auf den Umstand hinzuweisen, dass nach den damals zur Verfügung stehenden Grundlagen anderer Versicherungskassen die Lehrerinnen im Alter von 35 und dann wieder im Alter von 50—55 Jahren eine ausgesprochene Invaliditätsspitze aufwiesen.

In der Zeit vom 1. Januar 1950 bis zum 31. Dezember 1952 hat die Zahl der Versicherten um 425 auf 7150, also um 6,3 % zugenommen. Die einzelnen Angestelltenkategorien zeigen jedoch eine sehr verschiedene Entwicklung. Bei den Primarlehrern ergab sich eine Zunahme um 115 auf 1340, also um 9,4 %. Gleichzeitig sank die Zahl der versicherten Sekundarlehrer um 9 (= 2 %) auf 467. Weitaus die grösste Zunahme weist die Zahl der Primarlehrerinnen auf. Sie stieg um 172, das sind 34 %, auf 675. Die vielen Absolventinnen der Lehrerbildungsanstalten werden dafür sorgen, dass sich diese Erscheinung auch inskünftig fortsetzen wird. Insgesamt waren am 31. Dezember 1952 bei der BVK 5148 Männer und 2002 Frauen versichert. Die gesamte versicherte Besoldung ist von 60,9 Millionen auf 73 Millionen gestiegen. Diese Zunahme ist nur zum Teil auf den grösseren Versichertenbestand zurückzuführen. Weit stärker wirkte sich der Einbau von 10 % der Teuerungszulagen in die versicherte Besoldung aus.

Auch die Vergleiche über das Durchschnittsalter sind interessant. Während beim männlichen Staatspersonal das Durchschnittsalter von 43,4 nur unwesentlich auf 43,1 Jahre zurückging, sank es bei den Primarlehrern von 42,9 auf 40,6 Jahre, bei den Sekundarlehrern hingegen stieg es von 45,4 auf 46,3 Jahre. Die jungen Primarlehrer finden bald nach dem Abschluss ihrer Ausbildung eine definitive Anstellung und werden in die BVK aufgenommen. Bei den Sekundarlehrern verstreicht nach ihrem ohnehin längeren Studium noch eine Wartezeit bis zur definitiven Anstellung, weil sich die Errichtung neuer Lehrstellen in der Hauptsache auf die Primarschule beschränkte. Dies wird sich voraussichtlich allerdings bald ändern. Beim weiblichen Staatspersonal ist das Durchschnittsalter von 41,8 auf 43,3 gestiegen, bei den Primarlehrerinnen hingegen von 40,5 auf 37,8 Jahre gesunken, weil viele junge Lehrerinnen eine endgültige

Anstellung fanden. Das durchschnittliche Eintrittsalter liegt bei den Primarlehrern bei 21½ Jahren, bei den Primarlehrerinnen bei 23½ Jahren, bei den Sekundarlehrern bei 24 Jahren, bei den Sekundarlehrerinnen bei 28 Jahren. Daraus erwachsen der Kasse namhafte Eintrittsgewinne; denn der Gesamtdurchschnitt liegt für die Männer bei 25,3 Jahren, für die Frauen bei 25,5 Jahren.

Ende 1952 wurden an 1196 Bezüger der Beamtenversicherungskasse und an 526 Bezüger der übernommenen Witwen- und Waisenstiftungen der Lehrer und Pfarrer Renten ausbezahlt. Im Jahr 1952 beliefen sich die Auszahlungen (ohne Sparversicherung) auf über 4½ Millionen Franken. 164 pensionierte Primar- und Sekundarlehrer führen die Versicherung auf die Anwartschaft einer Jahres-Witwenrente von Fr. 1800.— gegen eine Jahresprämie von Fr. 80.— weiter. 45 freiwillig versicherte Primar- und Sekundarlehrer sind für eine anwartschaftliche Jahres-Witwenrente und eine Primarlehrerin für eine Verwandtenrente von Fr. 1800.— angeschlossen. Sie haben eine Jahresprämie von Fr. 240.— zu entrichten. Auf Grund der früheren Bestimmungen erhalten 364 Lehrerwitwen, 32 Lehrerwaisen und 30 Lehrerverwandte weiterhin ihre Rente.

Nach dem vom Versicherungsmathematiker erstatteten Gutachten ist das Deckungskapital von 100140000 Franken auf Fr. 125346000.—, also um rund 25 % gestiegen, eine Folge der erhöhten versicherten Besoldung und der Altersumschichtung. Anomale Schwankungen sind nicht eingetreten. Unter der Annahme eines technischen Zinsfusses von 3½ % ist das versicherungstechnische Defizit von Fr. 9863000.— auf Fr. 9371000.— gesunken, und der Deckungssatz konnte erfreulicherweise von 95,8 % auf 96,7 % verbessert werden. Die günstige Entwicklung ist auf verschiedene Umstände zurückzuführen. Wenn Versicherte über das normale Rücktrittsalter hinaus im Dienste bleiben, entstehen für die Kasse Pensionierungsgewinne. 56 Versicherte des Jahrganges 1887 und 46 noch ältere Versicherte, die das ihnen statutarisch zustehende Recht des Rücktrittes nicht benützten und vorläufig weiter im Amte blieben, erbrachten der BVK namhafte Einsparungen. Anstelle der Renten erhalten sie weiterhin die Besoldung, die von Staat und Gemeinde ausgerichtet wird; die Kasse aber wird nicht belastet. In diesem Zusammenhang ist verständlich, dass diese Leute daran Anstoss nehmen, wenn ihr Lohn um die AHV-Rente gekürzt wird, haben sie doch den Anspruch auf die letztere durch jahrelange Beitragszahlungen rechtmässig erworben wie jeder andere Lohnempfänger. Die Haupteinnahmequelle für die BVK liegt aber in den Mutationsgewinnen. Sie entstehen durch Eintritte vor dem 25. Altersjahr, was gegenwärtig besonders bei Primarlehrern und Primarlehrerinnen der Fall ist. Auch der Invaliditätsverlauf war günstiger, als rechnungsmässig angenommen war; hingegen dürfte die

Mortalität ungünstiger verlaufen sein, indem die Rentner durchschnittlich länger leben, als angenommen wurde.

Damit inskünftig die Entwicklung der Kasse noch genauer verfolgt werden kann, wird die Personalstatistik ausgebaut. Die Mutationsstatistik soll als Erfahrungsgrundlage für die Anpassung der Ausscheidewahrscheinlichkeiten dienen.

Wie jede andere Kasse hängt auch die Entwicklung der BVK sehr wesentlich von den Verhältnissen auf dem Kapitalmarkt ab; denn eine ungenügende Verzinsung des Vermögens könnte zu einer Revision der Grundlagen zwingen. Schon die Anwendung eines technischen Zinsfusses von $3\frac{1}{4}\%$ würde das Defizit auf ca. 21,5 Millionen erhöhen. Die Pensionskassen des Bundes sind insofern besser gestellt, als der Bund das Defizit verzinst. In der Berichtsperiode hat das Vermögen der BVK folgende Erträge ergeben: 1950: 3,34 %, 1951: 3,39 %, 1952: 3,37 %. Die Finanzdirektion bemüht sich, das Kassenvermögen so sicher und rentabel als möglich anzulegen, wobei sie auch von § 71 der Statuten Gebrauch macht und günstige Liegenschaften zu erwerben trachtet. Sollten die Verhältnisse auf dem Kapitalmarkt ein weiteres Absinken der Kapitalzinse zur Folge haben, so kann wohl die Anpassung des technischen Zinsfusses nicht umgangen werden. In den Jahren 1950—1952 hat die Kasse bereits einen Zinsausfall von rund Fr. 400 000.— erlitten. Abgesehen von diesen äusseren Faktoren hat sich die Kasse recht befriedigend entwickelt. H. K.

Oberstufenkonferenz des Kantons Zürich

*Bericht über die ausserordentliche Hauptversammlung
vom 12. Dezember 1953, 14.30 Uhr,
im Bahnhofbuffet Enge, Zürich*

Traktanden: 1. Begrüssung; 2. Abnahme des Protokolls der Hauptversammlung vom 31. Oktober 1953; 3. Stellungnahme zu kürzlichen Publikationen über eine Hauptversammlung der Sekundarlehrerkonferenz in der Tagespresse; 4. Stellungnahme zur Eingabe des ZKLV betreffend die Teilrevision des Volksschulgesetzes; 5. Mitteilungen und Verschiedenes.

1. *Begrüssung.* Präsident D. Frei freut sich, 45 Konferenzmitglieder und als Gäste die Herren Dr. Furrer (Synodalpräsident), J. Baur, J. Binder, H. Küng (ZKLV), W. Weber (SLK) und O. Schnyder (RLK) begrüßen zu können. Da der ZKLV die Stellungnahme der einzelnen Stufenkonferenzen zu seiner bekannten Eingabe betreffend Teilrevision des neuen Volksschulgesetzes bis Ende 1953 wünscht, ist die Durchführung einer weiteren Versammlung der OSK notwendig geworden.

2. *Das Protokoll* der ausserordentlichen Hauptversammlung vom 31. Oktober 1953 in Winterthur wird auf Antrag der Protokollprüfer genehmigt.

3. *Stellungnahme zu kürzlichen Publikationen über eine Hauptversammlung der Sekundarlehrerkonferenz in der Tagespresse.* Auf Antrag einzelner Konferenzmitglieder wird dieses Thema neu auf die Traktandenliste gesetzt.

Ende November sind in der «NZZ», in der «Tat» und im «Tagesanzeiger» Berichte über eine Hauptversammlung der Sekundarlehrerkonferenz erschienen. Die Publikation in der «Tat» hat bei den Oberstufenlehrern starkes Befremden hervorgerufen. Der Schlussabschnitt dieses Artikels muss in aller Form als einseitig und sachlich nicht

fundiert bezeichnet werden. Der Präsident der OSK, der an der fraglichen Versammlung teilnahm, sowie der heute anwesende Vertreter der Sekundarlehrerkonferenz bestätigen, dass verschiedene Voten die positiven Leistungen der Versuchsklassen anerkannt haben, dass aber auch einzelne kritisierende Stimmen zum Worte gekommen sind. Der «Tat»-Bericht hebt aber diese wenigen kritischen Voten über Gebühr hervor und befördert sie dadurch zur Meinung der gesamten Konferenz, indem er den anerkennenden Äusserungen fast keinen Raum gewährt. Selbstverständlich hat jedermann das Recht, seine Ansicht in der Presse kundzutun; doch handelt es sich im vorliegenden Falle um einen offiziellen Versammlungsbericht, von dem man verlangen muss, dass er dem tatsächlichen Verlaufe der Verhandlungen gerecht zu werden bestrebt ist. Die OSK muss sich fragen, ob der Berichterstatter und die Kritiker schon einmal Einblick in Versuchsklassen genommen, schon Schulbesuche durchgeführt haben, ob sie nicht mehr wissen vom ernsthaften, verantwortungsbewussten Mühen der Versuchsklassenlehrer um die Schulreform, und keine Ahnung davon haben, was von den Versuchsklassenlehrern an freiwilliger (unbezahlter) Mehrarbeit seit Jahren geleistet wird. Der Vorstand der OSK wird beauftragt, der SLK das Missfallen über diese nicht ungefährliche Art der Berichterstattung auszudrücken.

4. *Stellungnahme der OSK zur Eingabe des ZKLV betreffend die Teilrevision des neuen Volksschulgesetzes.* D. Frei gibt eingangs einen Ueberblick über diejenigen Punkte, welche an der Hauptversammlung vom 31. Oktober 1953 bereits erledigt worden sind. Es sind dies: Dauer der Schulpflicht; Prinzip der Leistungsfähigkeit bei der Zuteilung der Schüler zu den einzelnen Abteilungen der Oberstufe; Entlastung der Sekundarschule von ihren schwächsten Schülern und Heben des Niveaus der Werkschule durch Zuteilung dieser Schüler sowie durch Schaffung von Abschlussklassen; Zeitpunkt der Zuteilung zu den Schultypen der Oberstufe am Ende der 6. Klasse; Interne Ausgestaltung der Werkschule auf Grund des Lehrplanes 1949; Klassenlehrerprinzip und Koedukation für die Werkschule; Freiheit der Methode für die Werkschule; Interne Organisation der Abschlussklassen auf Grund des Lehrplanes, welcher am 31. Oktober 1953 fertig beraten worden ist.

Zur Beratung stehen noch folgende Punkte: Aufteilung der Oberstufe und Namengebung; Stellung des Lehrers innerhalb der Oberstufe; Auswahl und Ausbildung der Lehrkräfte für die Werkschule; Unterrichtsort; Schülerzahl, Zuteilung zu den Abschlussklassen; Algebra, Bürgerkunde.

a) *Aufteilung der Oberstufe und Namengebung* (siehe Eingabe des ZKLV, Punkt 2): Der Name «Werkschule» kann zu Verwechslungen und Täuschungen Anlass geben; es wird in der «Werkschule» nicht nur «gewercht», und die Industrie hat eigene «Werkschulen» organisiert. Aus diesen Gründen kann dem in der Eingabe vorgeschlagenen Namen «Realschule» zugestimmt werden; dies um so mehr, als ja der Name an und für sich keine sachlichen Änderungen in der Ausgestaltung der betreffenden Klassen bedingt. Immerhin bedarf die Verwendung dieses Namens für unsere Schulen der Zustimmung der heutigen «Reallehrer». Abschliessend ist zu bemerken, dass letzten Endes die politischen Behörden die Namen festlegen werden. Die *Abstimmung* ergibt mit 21 : 12 Stimmen *Zustimmung* zur Eingabe des ZKLV.

b) *Auswahl und Ausbildung der Lehrkräfte* (Eingabe Punkt 7): Die Stellung des Reallehrers (von jetzt an ver-

wendet der Aktuar dieses Wort für «Versuchsklassenlehrer», «Werklehrer», «Oberstufenlehrer» usw.) soll derjenigen des Sekundarlehrers in bezug auf Ausbildung, Unterrichtsverpflichtung und Besoldung gleich sein. Für ältere, erfahrene Lehrer muss jedoch eine Uebergangsbestimmung geschaffen werden, da diesen nicht mehr eine zweijährige Ausbildung zugemutet werden kann, anderseits aber die Versetzung dieser Leute an eine andere Stufe ein schwerer Verlust für die Realschule wäre. Die OSK muss bei der Erziehungsdirektion die Organisation von Zusatzkursen auf «werkstudenten»-ähnlicher Grundlage anregen. Nur erfahrene Lehrkräfte sollen solche Zusatzkurse erteilen; es kann sich dort nicht darum handeln, irgendwelche theoretischen Phantasien zur Kenntnis zu nehmen. Die *Abstimmung* ergibt Einstimmigkeit für die Eingabe des ZKLV.

c) *Ausbildung des Abschlussschule-Lehrers* (Eingabe Punkt 7 c): Diese Ausbildungskurse sind je nach Bedürfnis zu organisieren. Da sich der Abschlussschule-Lehrer über eine 3—5jährige Praxis an einer anderen Stufe ausweisen muss, soll die anschliessende Ausbildung nicht zwei Jahre dauern. Aus diesem Grunde soll das Wort «2jährig» in der Eingabe des ZKLV gestrichen werden. In der *Abstimmung* wird aber mit vorstehender Einschränkung der Eingabe des ZKLV zugestimmt.

d) *Uebergangsbestimmungen* (Eingabe Punkt 7 e): Es liegt im Interesse der Reallehrer, dass gewisse Bedingungen gestellt werden, welche die an die Realschule übertretenden Oberstufenlehrer zu erfüllen haben, weil nicht überall die Oberstufenlehrer nach dem Fähigkeitsprinzip ausgewählt worden sind. Die *Abstimmung* ergibt eine fast einstimmige *Annahme* des Abschnittes 7 e der Eingabe des ZKLV.

e) *Besondere Verhältnisse der Landgemeinden, Höchst-Schülerzahl der Abschlussschule, Zuteilung zu den Abschlussschulen* (Eingabe Punkte 3 i, 5 und 6): Diesen Punkten der Eingabe des ZKLV wird diskussionslos zugestimmt.

f) *Zuteilung der Schüler in die verschiedenen Abteilungen der Oberstufe*: Die Prüfung soll am Ende der 6. Klasse stattfinden, und zwar nach möglichst einheitlichen Grundsätzen und Richtlinien; die Prüfung soll sich über längere Zeit erstrecken.

Es wird einstimmig der Eingabe des ZKLV zugestimmt. Die Prüfung wird durch den 6.-Klass-Lehrer in Anwesenheit eines Beobachters durchgeführt, eine Dreierkommission taxiert die Arbeiten, und im 1. Quartal des kommenden Schuljahres ist eine Bewährungszeit auf Grund des neuen Stoffes zu bestehen.

g) *Algebra, Bürgerkunde*: Die OSK ist einstimmig der Ansicht, dass diese Begriffe nicht als Unterrichtsfächer ins Gesetz gehören, sondern im Lehrplan unter «Rechnen mit allgemeinen Zahlzeichen» im Kapitel «Rechnen», resp. «Rechte und Pflichten des Bürgers» im Kapitel «Geschichte» aufzuführen sind.

Mit dieser *Abstimmung* ist die Detailberatung der Eingabe des ZKLV abgeschlossen. Die OSK stellt sich mit Ausnahme des Abschnittes 7 c («2jährig») vollumfänglich hinter diese Eingabe.

J. Baur, Präsident des ZKLV, dankt anschliessend der OSK und im besonderen unserem Präsidenten David Frei für die jahrelange unentwegte praktische Arbeit im Interesse unseres Volksschulgesetzes und unserer Schüler. Er bittet die OSK, die Versuchsarbeiten weiterzuführen, die Meinungen zusammenzufassen und als Ganzes in die Politik zu bringen. Er wäre erfreut, wenn sich alle Lehrer hin-

ter die Eingabe des ZKLV stellen und diese bei Behördemitgliedern vertreten würden.

Auch aus den Kreisen der Konferenz wird David Frei und dem Vorstände des ZKLV gedankt für ihre zielbewusste, «hartnäckige» Arbeit.

5. *Mitteilungen und Verschiedenes*. Während der Verhandlungen zirkulierten Schriftproben für die Neuauflage des Lesebuches. Jeder Versammlungsteilnehmer konnte auf einer Liste für die Verwendung der einen oder anderen Schrift stimmen.

K. E.

Elementarlehrer-Konferenz des Kantons Zürich

Ordentliche Jahresversammlung
vom 18. November 1953

in der Aula des Gottfried-Keller-Schulhauses in Zürich.

Der Präsident, Herr Robert Merz, Stäfa, legte Rechenschaft ab über die *Arbeit des Kleinen Vorstandes* im vergangenen Jahre: Die Hauptarbeit galt der neu zu schaffenden Lesefibel, die von Herrn Walter Roshardt illustriert wird. Eine ausserordentliche Jahresversammlung im Januar/Februar 1954 soll der Einführung dieser Fibel dienen. Der *Grosse Vorstand* behandelte die Anfrage der Erziehungsdirektion, ob an der Elementarstufe die bisherige dreimalige oder die nur zweimalige Ausstellung von Zeugnissen erwünscht sei. Die Ergebnisse der Aussprache lauten: Die dreimalige Erteilung der Zeugnisse wie bisher ist gut und erwünscht. Die Vorschrift über den Zeitpunkt für die Abgabe des ersten Zeugnisses im ersten Schuljahr sollte so geändert werden, dass das erste Zeugnis zwischen Anfang Juli und Mitte September erteilt werden kann.

Die Verlagsgeschäfte weisen einen erfreulichen Umfang auf.

Von Herrn W. Zürcher, Rüschlikon, wurden ein Weihnachtsfenster und ein Arbeitsblatt (Maikäfer) geschaffen.

Die *Jahresrechnungen von Verlag und Konferenz* wurden von der Versammlung mit bestem Dank an die Ersteller abgenommen.

Der *Jahresbeitrag* für 1954 beträgt Fr. 5.—; für Doppelmitglieder (RLK und ELK) Fr. 4.— (früher Fr. 2.50).

In einem sehr ausführlichen *Referat* «Moltonwand und Samtbogen» sprach Herr Rob. Merz über die verschiedenen Anwendungsmöglichkeiten des neuzeitlichen Veranschaulichungsmittels im Unterricht. Das Material: die Moltonwand = feste Tafel, mit Flanell, Filz oder Barchent straff bespannt, und Samtbogen in neun Farbtönen sind bei Herrn Schubiger, Winterthur, erhältlich (siehe 2. Nachtragskatalog). Aus den Samtbogen werden die gewünschten Formen und Figuren ausgeschnitten und mit leichtem Druck auf der Moltonwand zum Haften gebracht. Ueberall dort, wo während der Besprechung ein Wandtafelbild entstehen soll, eignet sich die Moltontechnik auf besondere Weise.

Die Lektion «Nikolaus» von Herrn Merz mit einer 3. Klasse zeigte die Verwendungsmöglichkeiten im Sprachunterricht.

Herr H. Vogelsanger, Limberg-Küsnacht, gab uns eine Menge von Anregungen für die Anwendung der neuen Technik im Rechenunterricht.

Am eindrucklichsten wusste Herr E. Hörler in einer kleinen Singstunde für das neue Material zu werben.

Zur Bereicherung der Tagung trug eine reichhaltige Schau von Molton-Arbeiten bei, die eine Schar von Kol-

legen und Kolleginnen von Stadt und Land zur Verfügung gestellt hatte, während Herr Schubiger das neue Material zum Kaufe anbot.

Protokoll-Auszug: G. Bänninger

Unfall- und Haftpflichtversicherung

Vergünstigungen für Mitglieder des ZKLV

Auf den 1. Januar 1954 haben die «Winterthur», Schweizerische Unfallversicherungsgesellschaft in Winterthur, und die «Zürich», Allgemeine Unfall- und Haftpflichtversicherungs-Aktiengesellschaft, mit dem Zürcher Kant. Lehrerverein einen neuen Vergünstigungsvertrag vereinbart, welcher die bisher üblichen Vorzugsprämien durch einen einheitlichen *Mitgliedschaftsrabatt von 10%* auf den nach dem Normaltarif berechneten Grundprämien ersetzt.

Diese Vergünstigung wird unsern Mitgliedern gewährt beim Abschluss von persönlichen

Einzel-Unfallversicherungen,
Berufs-Haftpflichtversicherungen,

Privat-Haftpflichtversicherungen im Anschluss an Berufs-Haftpflichtversicherungen.

Bestehende Versicherungen laufen zu den bisherigen Bedingungen weiter, sofern der Versicherte nicht auf den nächsten Prämienverfall deren Anpassung verlangt und hiebei die Policen auf mindestens fünf Jahre erneuert werden.

Der Kantonalvorstand empfiehlt allen Mitgliedern des ZKLV, welche noch keine Unfall- oder Haftpflichtversicherung besitzen, von der durch unsern Vergünstigungsvertrag mit der «Winterthur» und der «Zürich» geschaffenen Möglichkeit eines vorteilhaften Versicherungsabschlusses Gebrauch zu machen. Sie können zu günstigen Bedingungen einen Ihren persönlichen Verhältnissen angepassten Versicherungsschutz erwerben, und dann wollen wir auch nicht vergessen, dass die beiden Versicherungsgesellschaften 3% der Einnahmen an Bruttoprämien nach wie vor einem Hilfsfonds unseres Vereins zufließen lassen.

Um Ihnen Anhaltspunkte über die *Kosten einer Unfallversicherung* zu geben, nennen wir nachstehend die Prämien für folgende *Versicherungsleistungen*:

Fr. 20 000.— im Todesfall;

Fr. 60 000.— (Kapitalzahlung) im Invaliditätsfall;

Fr. 20.— Taggeld ab 1. Tag bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit;

Fr. 2000.— für Heilungskosten.

Prämien:

	1. Zahl: Tod, Invalidität, Taggeld	2. Zahl: Heilungskosten
1. Versicherung der beruflichen und ausserberuflichen Unfälle		
a) allgemeine Lehrer an Primar-, Sekundar- und Mittelschulen (ohne hauptamtlichen Chemie-, Physik- und Turnunterricht)	86.—	26.—
b) Chemie-, Physik- und Turnlehrer	114.—	29.—
2. Versicherung beschränkt auf ausserberufliche Unfälle	60.—	18.—

Diese Prämien verstehen sich netto (d. h. einschliesslich des Mitgliedschaftsrabattes von 10%) und gelten bei einer Vertragsdauer von zehn Jahren. Sie erleiden je nach Gesellschaft kleine Abweichungen, weil die Tarife der «Winterthur» und der «Zürich» nicht ganz identisch sind.

In die *Versicherung eingeschlossen* sind ohne weiteres: Unfälle beim Radfahren (ohne Motor); beim Reiten,

Jagen, Turnen, Tennisspiel und anderen nicht ausdrücklich ausgeschlossenen Sportbetätigungen (siehe unten); bei Benützung von dem öffentlichen Verkehr dienenden Automobilen oder beim Mitfahren (ohne Lenken und ohne Wettfahrten) in fremden Automobilen; bei Bergtouren, soweit dabei gebahnte Wege benutzt werden (z. B. bei Besteigungen des Grossen Mythen, Säntis, Gornergrat, Eggishorn, Faulhorn usw. zur Sommerszeit oder bei Wanderungen über allgemein begangene Bergpässe) oder bei denen das begangene pfadlose Gelände auch für minder Geübte leicht gangbar ist; bei Erfüllung der Dienstpflicht in der schweizerischen Armee.

Nur durch besondere Vereinbarung und gegen Bezahlung eines Zuschlages sind gedeckt: Automobilfahren als Lenker oder Eigentümer des Fahrzeuges; Motorradfahren; Hochgebirgs- und Klettertouren, Skifahren, Fussball- und Eishockeywettspiele, Boxkämpfe, Wettbewerbsfahrten zu Land, bei denen es auf die Erzielung der grössten Geschwindigkeit ankommt, sowie Trainingsfahrten auf der Rennstrecke; Benützung von Luftfahrzeugen und von ungewöhnlichen, mit besonderen Gefahren verbundenen Transportmitteln.

Die wichtigsten Zuschläge betragen (zu den genannten Versicherungssummen und für zehnjährige Verträge):	
für Autolenken	54.— 7.—
für Motorradfahren	144.— 18.—
für Leichtmotorradfahren (Benützung von Motorrädern bis 125 ccm) . . .	72.— 11.—
für Skifahren	45.— 11.—

Wird der Zuschlag für das Motorradfahren entrichtet, so sind das Leichtmotorradfahren und Autolenken ohne besondere Prämie eingeschlossen; der Zuschlag für das Leichtmotorradfahren umfasst auch das Autolenken.

Das in der eingangs erwähnten Summenkombination vorgesehene Verhältnis von 1000:3000:1 für die Leistungen im Todes- und Invaliditätsfall und für das Taggeld hat sich in der Praxis allgemein bewährt und sollte stets mehr oder weniger eingehalten werden. Für andere Summenkombinationen als die angegebene lassen sich die Prämien ohne weiteres errechnen, da sie sich zu den Versicherungssummen proportional verhalten. Für Leistungen von beispielsweise Fr. 10 000.—/30 000.—/10.— betragen sie demnach die Hälfte und für Franken 30 000.—/90 000.—/30.— das Anderthalbfache der genannten Prämien. Allenfalls kommt dann noch die Prämie für die Heilungskosten dazu, sofern diese mitversichert werden.

Der Vorstand des ZKLV

Bestätigungswahlen

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen!

Am 7. Februar 1954 finden im Kanton Zürich die *Bestätigungswahlen der Sekundarlehrer* statt.

Der Kantonalvorstand erinnert Sie in diesem Zusammenhang an folgende Bestimmungen aus dem «Regulativ betreffend Schutz der Mitglieder bei den Bestätigungswahlen»:

«§ 5. Die Mitglieder sind unmittelbar vor dem Wahltag im Vereinsblatt zu ersuchen, sich an keine der durch Nichtbestätigung erledigten Lehrstellen anzumelden, bevor sie sich beim Präsidenten des ZKLV über die Verhältnisse erkundigt haben.»

Adresse des Präsidenten: Jakob Baur, SL, Baumbergerweg 7, Zürich 55, Telephon (051) 33 19 61.

Der Kantonalvorstand